

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBL. Schl.-Holst. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBL. Schl.-H. S. 362) sowie des § 25 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBL. Schleswig-Holstein S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (GVOBL. Schl.-H. S. 497) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 13.12.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt im Kindergartenbereich

- | | |
|--|----------|
| a) bei Regelbetreuung vormittags (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) | 130,00 € |
| b) bei Regelbetreuung nachmittags (14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) | 78,00 € |
| c) für jede weitere angefangene ½ Stunde außerhalb der vorstehenden Regelbetreuung | 15,00 € |
| d) für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte erworben werden. Die Gebühr beträgt | 20,00 € |

(2) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt im Krippenbereich

- | | |
|--|----------|
| a) bei Regelbetreuung vormittags (07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) | 275,00 € |
| b) bei Regelbetreuung nachmittags (14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) | 165,00 € |
| c) für jede weitere angefangene ½ Stunde außerhalb der vorstehenden Regelbetreuung | 30,00 € |
| d) für zusätzlichen einmaligen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer Zehnerkarte erworben werden. Die Gebühr beträgt | 33,00 € |

(3) Die gewünschten Benutzungszeiten sind bei Aufnahme des Kindes mit der Leitung der Kindertagesstätte abzusprechen und bis zum Ende des Kindergartenjahres festzulegen. Begründete Abweichungen sind der Leitung der Kindertagesstätte jeweils vor dem 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Monats mitzuteilen. Mitteilungen ab dem 15. eines Monats werden zum Ende des folgenden Monats wirksam.

§ 3 Ermäßigung der Gebühr

- (1) Familien mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regellelternbeitrages. Der Umfang der Ermäßigung richtet sich nach Ziffer VI. der Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Richtlinie zu Ziffer VI. kann beim Träger der Kindertagesstätte eingesehen werden bzw. hängt in den Kindertagesstätten aus.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung ist beim Kreis Schleswig-Flensburg, Sozialzentrum Schleswig, zu stellen. Die Ermäßigung gilt für den in der Bescheinigung durch das Sozialzentrum ausgestellten Zeitraum, grundsätzlich frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Bescheinigung beim Träger der Kindertagesstätte eingereicht wird.

§ 4 Ermäßigung der Gebühr für Geschwisterkinder

Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung erhalten ohne Antrag eine Ermäßigung des Regellelternbeitrages ab dem 2. Kind gemäß der Ziffer VI. der Richtlinie des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die den Antrag auf Annahme in die Kindertagesstätte gestellt hat, wobei beide Elternteile gesamtschuldnerisch haften.

§ 6 Zahlung, Fälligkeit, Beitragspflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht. Die Benutzungsgebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum 10. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle monatliche Gebühr, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe monatliche Gebühr zu zahlen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach schriftlicher Mahnung beigetrieben.
- (4) Die Beitragspflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. in Krankheitsfällen). Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 7 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Kindertagesstättengebühr für jeden über den 7. Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.

Für die ferienbedingte Schließung der Kindertagesstätte entfällt die Beitragspflicht nicht.

- (5) Die Abmeldung eines Kindes muss bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Monatsende erfolgen. Erfolgt eine Abmeldung nach dem 15., endet die Beitragspflicht frühestens zum 15. des Folgemonats.
- (6) Die Betreuung endet, wenn der Zahlungspflichtige mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Schleswig darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Schleswig ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 26.06.2006 außer Kraft.

Schleswig, den 17.01.2011

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER